

**II- 6115 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 3121 IJ

1988-12-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Günter Dietrich
und Genossen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend angeblichem Verbot der Schneeräumung in den Nach-
stunden.

In einem Bericht mit dem Untertitel "Ministerium verbietet nächtliche Schneeräumung" in der Neuen Vorarlberger Tageszeitung vom 10.12.1988 wird der Eindruck vermittelt, daß die Schneeräumung auf Straßen zwischen 22 und 4 Uhr durch ministerielle Weisung grundsätzlich verboten sei.

Anlaß hiezu sind offensichtlich mehrere durch Schneefahrbahn und Glatteis bedingte Verkehrsunfälle auf der Autobahn im Vorarlberger Oberland in der Nacht vom 7. auf 8. Dezember 1988, wobei auch ein Polizeifahrzeug zum Schaden kam. Dem erwähnten Bericht zufolge habe sich in der betreffenden Nacht die Autobahnmeisterei unter Berufung auf einen Sparerlaß der Regierung geweigert, vor 4 Uhr früh mit der Straßenräumung zu beginnen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten nachstehende

A n f r a g e:

1. Gibt es von Ihrem Ministerium einen Sparerlaß, der die Schneeräumung auf Straßen zwischen 22 und 4 Uhr verbietet?
2. Welche grundsätzlichen Anweisungen und Anordnungen gibt es bezüglich der Schneeräumung auf Autobahnen, Schnellstraßen und Bundesstraßen?
3. Gibt es Sonderregelungen bei Extremsituationen in alpinem Gebiet, wie zum Beispiel bei der Zufahrt zum Arlberg-Straßentunnel?